

# Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

**vom 04.07.2023,  
geändert durch die Satzung vom 01.08.2023**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayrisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130 f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2023/2024 und zum Sommersemester 2024 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester <u>WS</u> <u>SS</u>						
	1	2	3	4	5	6	7
Arboristik und urbane Wälder (Bachelor)	40	0					
	0	38	0				
Forstingenieurwesen (Bachelor)	129	0	119	0	109	0	100
	0	124	0	114	0	105	0
Lebensmittelqualität (Master)	28	12	28				
	12	28	12				

## § 2

### Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge

(1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

(2) Im Übrigen bestehen in den in § 1 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.

**Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

---

(3) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

**§ 3**

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

**§ 4**

**Zurechnung**

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 30. September 2024 außer Kraft.